

Vorgehen Nachträglicher Titelerwerb (NTE) Physiotherapie

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, welche die Bedingungen zum nachträglichen Titelerwerb gemäss der «Verordnung des EVD über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 4. Juli 2000 (Stand am 1. Mai 2009)» erfüllen, haben weiterhin die Möglichkeit, ein entsprechendes Gesuch beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ einzureichen. Beim SBFJ können nur Gesuche eingereicht werden, wenn die Weiterbildung den Vorgaben gemäss Verordnung des EVD und den Ausführungsbestimmungen entspricht (ein Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe oder eine andere Weiterbildung gemäss Positivliste im Fachgebiet Gesundheit). Das Merkblatt des SBFJ beschreibt alle Punkte, die es für den nachträglichen Erwerb des FH-Titels zu beachten gilt.

Das SBFJ hat festgelegt, dass die Positivliste der Weiterbildungen, welche gemäss Verordnung zur direkten Anerkennung führen, ab 2012 nicht mehr erweitert wird und dass eine nicht an einer Hochschule absolvierte Weiterbildung nur angerechnet werden kann, wenn diese vor dem 1. Januar 2013 angetreten wurde.

Berufspersonen aus der Physiotherapie, bei welchen die Weiterbildung nicht den Vorgaben der Verordnung entspricht (und somit das Gesuch ans SBFJ nicht direkt einreichen können), haben je nach absolvierten Weiterbildungen folgende Möglichkeiten:

1. Der **Antrag Weiterbildungsbestätigung**

- kann bei der Weiterbildung eingereicht werden, wenn zwei oder mehr Fachkurse im Gegenwert von 300 Stunden oder 10 ECTS an Fachhochschulen besucht wurden, dabei ist der Fachkurs «Wissenschaftliches Arbeiten – Reflektierte Praxis» fester Bestandteil
- kann bei der Weiterbildung eingereicht werden, wenn der Fachkurs «Wissenschaftliches Arbeiten – Reflektierte Praxis» plus Weiterbildungen / Kurse der kleinen Positivliste der Fachhochschulen oder der Positivliste absolviert wurden

Dabei gilt zu beachten:

- Wurden die Weiterbildungen nicht auf FH-Stufe absolviert, so müssen sie vor dem 01.01.2013 begonnen worden sein.
- Es werden nur Weiterbildungen / Kurse anerkannt, welche vor nicht mehr als 10 Jahren abgeschlossen worden sind.
- Weiterbildungen, welche nicht auf FH-Stufe absolviert wurden, können kumuliert werden – vorausgesetzt, ein Teil umfasst mindestens 40 Stunden.
- Die Weiterbildungen in Ergänzung zum Fachkurs «Wissenschaftliches Arbeiten – Reflektierte Praxis» müssen mindestens 100 Lektionen umfassen.

Den Antrag Weiterbildungsbestätigung wird an folgende Adresse eingesendet:

Berner Fachhochschule, Fachbereich Gesundheit, Dajana Hubacher, Murtenstrasse 10, 3008 Bern

Für die Beurteilung Ihres Gesuchs wird ein Betrag von CHF 100.- in Rechnung gestellt. Sobald das Dossier vollständig eingereicht ist, erhalten Sie eine Rechnung für die Bearbeitungsgebühr. Wenn Sie den Fachkurs «Wissenschaftliches Arbeiten – reflektierte Praxis» an der Berner Fachhochschule absolviert haben, werden Ihnen die Gebühren für die Überprüfung der Anrechenbarkeit der nötigen ECTS-Credits erlassen.

Bei einem positiv beurteilten Antrag, das heisst wenn die Weiterbildungen angerechnet werden können, stellt die Weiterbildung eine Bestätigung aus, dass die Weiterbildungen den

Anforderungen von mindestens 200 Lektionen oder 10 ECTS entsprechen. Diese Bestätigung ist im Original zusammen mit den übrigen vom SBFI geforderten Unterlagen dem NTE-Gesuch ans SBFI beizulegen.

2. Die *Einzelfallprüfung*

- kann bei der AG Weiterbildung Berufskonferenz FH Physiotherapie eingereicht werden, wenn Weiterbildungen besucht wurden, welche nicht auf der Positivliste vermerkt sind
- kann bei der AG Weiterbildung Berufskonferenz FH Physiotherapie eingereicht werden, wenn Weiterbildungen besucht wurden, welche nicht auf der kleinen Positivliste der Fachhochschulen vermerkt sind

Dabei gilt zu beachten:

- Weiterbildungen, die nicht auf FH-Stufe absolviert wurden, können nur anerkannt werden sofern der Umfang mindestens 200 Lektionen beträgt.
- Wurden die Weiterbildungen nicht auf FH-Stufe absolviert, so müssen sie vor dem 01.01.2013 begonnen worden sein.
- Es werden nur Weiterbildungen / Kurse anerkannt, welche vor nicht mehr als 10 Jahren absolviert worden sind.
- Weiterbildungen können kumuliert werden – vorausgesetzt, ein Teil umfasst mindestens 40 Stunden.

Zur Prüfung der Gleichwertigkeit einer Weiterbildung benötigt die paritätische Kommission (AG Weiterbildung der Berufskonferenz der Fachhochschulen Physiotherapie und eine Vertretung von physioswiss) Angaben zu

- Ausbildungsinhalten und Ausbildungsdauer
- Umfang Präsenzstudium / Umfang Selbststudium
- Qualifikation des Lehrkörpers
- Form und Inhalt der Kompetenznachweise / Prüfungen

Das Dossier zur Einzelfallprüfung wird an folgende Adresse eingesendet:

AG Weiterbildung Berufskonferenz FH Physiotherapie, c/o Berner Fachhochschule, Murtenstrasse 10, 3008 Bern

Für die Beurteilung Ihres Dossiers wird ein Betrag von CHF 200.- in Rechnung gestellt. Sobald das Dossier vollständig eingereicht ist, erhalten Sie eine Rechnung für die Bearbeitungsgebühr.

Bei einer positiv beurteilten Einzelfallprüfung stellt die paritätische Kommission der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Antrag zur Anerkennung als gleichwertige Weiterbildung aus. Dieser Antrag ist im Original zusammen mit den übrigen vom SBFI geforderten Unterlagen dem NTE-Gesuch ans SBFI beizulegen.